# Allgemeine Informationen für den Juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen

I.	Rechtsgrundlagen	2
II.	Dienstantritt	
III.	Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter	2
IV.	Arbeitszeit	2
V.	Elektronische Lernprogramme	3
VI.	Referendariatsvertretungen	3
VII.	Dienstunfähigkeit, Unfälle mit Verletzungsfolge	4
VIII.	Erholungsurlaub	4
IX.	Sonderurlaub	5
X.	Freistellung wegen Erkrankung eines Kindes	5
XI.	Mutterschutzfristen / Elternzeit	6
XII.	Nebentätigkeiten	6
XIII.	Bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts	7
XIV.	Geschäfte des Rechtspflegers oder des Urkundsbeamten	7
XV.	Schriftverkehr	7
XVI.	Wahlstation und Bestimmung des Wahlfaches für die mündliche Prüfung	7
XVII.	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer	8
XVIII.	Änderung der persönlichen Verhältnisse / Zustellungsbevollmächtigter	8
XIX.	Ausbildungsbezüge und Kindergeld	9
XX.	Krankenversicherung, Sozialversicherung	10
XXI.	Reisekosten	10
XXII.	Auskunftsstellen	11
XXIII.	Zweite Juristische Staatsprüfung	12
XXIV.	Ende des Vorbereitungsdienstes	12
XXV.	Hinweis zur Speicherung der Daten	12
XXVI.	Hinweis zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld	13

## I. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für Ihre Stellung als Rechtsreferendar¹ finden sich im Deutschen Richtergesetz (DRiG), im Sächsischen Juristenausbildungsgesetz (Sächs-JAG), in der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) sowie nach Maßgabe des § 34 Abs. 5 SächsJAPO im Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG), in §§ 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses bzw. der Verwaltungsvorschrift des des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses (VwV Beamtenverhältnis) und in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendariat) in den jeweils geltenden Fassungen.

## II. Dienstantritt

Zu Beginn eines jeden Ausbildungsabschnittes ist der Dienst an dem mitgeteilten Tag (falls dieser ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag ist, am nächsten Arbeitstag) in der Regel bis spätestens 10.00 Uhr anzutreten.

Sobald Sie die Zuweisung zu Ihrem praktischen Ausbilder erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit ihm in Verbindung, um einen Termin für den Dienstantritt zu vereinbaren.

Haben Sie bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes noch keine schriftliche Mitteilung bezüglich des nächsten Ausbildungsabschnittes erhalten, so setzen Sie sich bitte unverzüglich <u>mündlich oder schriftlich</u> mit der Referendargeschäftsstelle Ihres Ausbildungsgerichtes in Verbindung.

## III. Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet den gesamten Vorbereitungsdienst, § 32 Abs. 1 SächsJAPO. Dienstvorgesetzter ist der Präsident des Landgerichts, bei dem der Rechtsreferendar den Vorbereitungsdienst antritt (Ausbildungsgericht), § 40 Abs. 1 SächsJAPO; soweit der Präsident der Landesdirektion Sachsen zu den Ausbildungsstellen zuweist, ist er Dienstvorgesetzter.

Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Ausbildungsleiter des Ausbildungsgerichtes, der praktische Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, § 40 Abs. 2 SächsJAPO; für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

## IV. Arbeitszeit

#### 1. Stationsausbildung

Die Ausbildung an der Ausbildungsstelle soll pro Woche durchschnittlich ein bis zwei Tage betragen. Wichtig ist dabei, dass dem Rechtsreferendar ausreichend Zeit für das Selbststudium zur Verfügung steht (Nr. II.1 VwV Rechtsreferendariat). Sie sind verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen des jeweiligen Ausbilders in der Ausbildungsstelle einzufinden und die Ihnen zugeteilten Aufgaben fristgerecht zu erledigen. Die zur Bearbeitung übergebenen Akten sind pünktlich abzugeben. Zudem sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen,

dass Dritte zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit haben, Kenntnis von Ihnen überlassenen Akten bzw. Daten zu nehmen oder sogar Zugriff auf diese zu erlangen.

Weitere Einzelheiten zu der praktischen Ausbildung in den einzelnen Stationen können Sie der VwV Rechtsreferendariat entnehmen sowie der Richtlinie des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für die Stationsausbildung bei der Justiz, den Hinweisen der Landesdirektion (für die Verwaltungsstation) und der Rechtsanwaltskammer (für die Rechtsanwaltsstation). Mit Ihrer Zuweisung in der Rechtsanwalts- und Wahlstation werden Sie zusätzlich Merkblätter für die jeweilige Stationsausbildung erhalten.

#### 2. Lehrveranstaltungen

Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die verschiedenen Stationen ergibt sich aus der VwV Rechtsreferendariat und ist im Ausbildungsplan übersichtlich dargestellt.

Die Teilnahme an den Einführungslehrgängen sowie den Arbeitsgemeinschaften einschließlich Klausuren und Klausurenbesprechungen ist <u>Dienstpflicht</u> und geht grundsätzlich jedem anderen Dienst vor. Von jeder Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub usw.) hat der Rechtsreferendar - soweit der Unterricht davon betroffen ist - selbst die Leiter der Lehrveranstaltungen unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus werden schriftliche Arbeiten, die der Rechtsreferendar ohne genügende Entschuldigung nicht zur Benotung vorlegt, mit null Punkten bewertet.

## V. <u>Elektronische Lernprogramme</u>

Zur Erarbeitung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und zur Vorbereitung auf die praktische Tätigkeit wird Ihnen ergänzend zum Präsenzunterricht das im Internet verfügbare Lernprogramm ELAN-REF zur Verfügung gestellt. Der Inhalt der Einführungskurse ist mit dem Inhalt des Lernprogramms ELAN-REF abgestimmt.

Das Passwort erhalten Sie bereits vor Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes per E-Mail, sodass Sie gut vorbereitet starten können. Zugang zur Vollversion ELAN-REF haben Rechtsreferendare in der Justiz des Freistaates Sachsen über die Internetseite <a href="https://www.elan-ref.de/version/sn/">https://www.elan-ref.de/version/sn/</a>. Bei Fragen rund um das Passwort hilft Ihnen die <a href="https://www.elan-ref.de/version/sn/">ELAN-REF Geschäftsstelle beim Landesjustizprüfungsamt gern weiter.</a>

Zur Vorbereitung auf die praktische Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation nutzen Sie bitte auch die Anwaltsmodule des elektronischen Lernprogramms des Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Notwendig ist eine einmalige Registrierung unter <a href="https://anwaltsmodule.anwaltsinstitut.de/">https://anwaltsmodule.anwaltsinstitut.de/</a>. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwaltsmodule erhalten Sie eine Bescheinigung, die Sie zu Ihrer Personalakte beim Oberlandesgericht nehmen lassen können.

## VI. Referendariatsvertretungen

Ab der Amtsperiode 2025 besteht gemäß §§ 66 ff. SächsPersVG die Möglichkeit, bei den Stammdienststellen Referendariatsräte zu wählen. Diese nehmen die Aufgaben eines Personalrats gegenüber der jeweiligen Stammdienststelle und der Landesdirektion Sachsen wahr, soweit ausschließlich Angelegenheiten der Rechtsreferendare betroffen sind. In anderen Angelegenheiten haben sie die Aufgaben einer Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Die Referendariatsräte können Mitglieder zum Hauptreferendariatsrat beim Oberlandesgericht Dresden entsenden.

## VII. Dienstunfähigkeit, Unfälle mit Verletzungsfolge

Sind Sie verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so haben Sie sich <u>unverzüglich</u> (am selben Werktag, spätestens 9.00 Uhr) telefonisch oder per E-Mail sowohl bei der Referendargeschäftsstelle des Ausbildungsgerichtes als auch bei Ihrer Ausbildungsstelle zu entschuldigen. Bei Arbeitsantritt nach Krankheit ist die Geschäftsstelle des Ausbildungsgerichts telefonisch oder per E-Mail über die Wiederaufnahme des Dienstes zu informieren.

Dauert die <u>Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage</u>, so ist bei einer Erkrankung spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag (Beispiel: Erkrankung am Freitag, Attestvorlage am darauffolgenden Montag) <u>unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis</u> vorzulegen, aus dem auch die voraussichtliche Krankheitsdauer ersichtlich sein soll. Unter Umständen ist das Attest <u>auf Verlangen des Dienstvorgesetzten</u> (insbesondere des Ausbildungsleiters) <u>auch früher</u> einzureichen.

Soweit die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert wird, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz nach § 3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses entsprechende Anwendung. Damit besteht grundsätzlich für die Zeit der Dienstunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 3 Abs. 1 EntgFG). Nach Abs. 3 dieser Norm ist Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung jedoch eine vierwöchige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses. Vorher besteht nur Anspruch auf Zahlung von Krankengeld nach Maßgabe des § 47 SGB V. Auskunft zu Fragen der Entgeltfortzahlung erhalten Sie bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen Dresden.

Wird die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert, werden die Bezüge auch im Krankheitsfall fortgezahlt.

Krankheitszeiten werden nach § 41 Abs. 2 SächsJAPO in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr (1. November bis 31. Oktober bzw. 1. Mai bis 30. April) auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Soweit der Rechtsreferendar mehr als drei Monate krankheitsbedingte Fehlzeiten im jeweiligen Ausbildungsjahr hat, werden Krankheitszeiten grundsätzlich auf entsprechenden Antrag nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet und der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert.

Erleiden Sie einen Arbeits- oder Wegeunfall, ist dieser dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und eine Unfallanzeige auszufüllen bzw. ein Vermerk im Verbandbuch anzufertigen. Die Unfallanzeige bildet die Grundlage für ein eventuelles Entschädigungsverfahren.

Bei fremdverschuldeten Unfällen (Arbeits- und Privatunfälle), bei denen ein Rechtsreferendar verletzt wurde, können in der Person des Bediensteten Schadensersatzansprüche entstehen, die gem. § 6 EntgFG auf den Freistaat Sachsen übergehen. Daher ist auch in solchen Fällen ein Unfallmeldebogen auszufüllen und dem Dienstvorgesetzten zuzuleiten.

## VIII. Erholungsurlaub

In jedem <u>Kalenderjahr = Urlaubsjahr</u> (1. Januar bis 31. Dezember) erhalten Sie Erholungsurlaub in direkter oder entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Beamte auf Widerruf. Erholungsurlaub kann auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden. Während der Einführungslehrgänge und des Anwaltskurses I sowie während der Aufsichtsarbeiten (Stationsabschlussklausuren, Probeexamen) kann Erholungsurlaub oder Dienstbefreiung <u>grundsätzlich nicht</u> bewilligt werden (Urlaubssperre). Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst voll angerechnet. Seine Dauer soll in jedem Ausbildungsabschnitt ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten. <u>Einzelne Urlaubsta-</u>

<u>ge</u>, insbesondere an Unterrichts- bzw. Klausurtagen, sind <u>nur in</u> besonders begründeten <u>Ausnahmefällen</u> genehmigungsfähig; eine pauschale Begründung wie z.B. "privater Termin" reicht grds. nicht aus. Bei der Beantragung von Urlaub ist darauf zu achten, dass die in Nr. X.5 VwV Rechtsreferendariat vorgeschriebene Anzahl der mindestens anzufertigenden Übungsarbeiten erreicht wird.

Zuständig für die Erteilung des Erholungsurlaubes ist der Dienstvorgesetzte (vgl. Ziff. III). Urlaubsanträge können Sie auf der Internetseite Ihrer Stammdienststelle herunterladen. Der Urlaubsantrag ist dem Ausbildungsleiter über die Referendargeschäftsstelle mit dem (vorherigen!) Genehmigungsvermerk des Ausbilders und u.U. des Arbeitsgemeinschaftsleiters vorzulegen. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn eingereicht werden. In dringenden Ausnahmefällen müssen Sie sich telefonisch bei Ihrem Dienstvorgesetzten vergewissern, dass einer Genehmigung nichts im Wege steht, Ihren Ausbilder und Arbeitsgemeinschaftsleiter selbst telefonisch vorab informieren und den Antrag schriftlich nachholen.

Beginnt oder endet der Juristische Vorbereitungsdienst im Laufe des Urlaubsjahres, so steht dem Rechtsreferendar für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt grundsätzlich, mit Ausnahme des Erholungsurlaubs von Referendaren, die nach dem 1. Juli eingestellt wurden, dieser verfällt erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres, vgl. § 7 Abs. 2 und 3 SächsUrlMuEltVO. Ein Ansparen von Erholungsurlaub ist mit dem dienstlichen Interesse an einem geordneten Ausbildungsverlauf regelmäßig nicht zu vereinbaren. Nicht in Anspruch genommener Urlaub kann nicht vergütet werden.

# IX. Sonderurlaub

Sonderurlaub wird nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. Die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel sechs Monate, insgesamt jedoch höchstens ein Jahr, § 41 Abs. 4 SächsJAPO. Der Sonderurlaub ist spätestens am Ende der Strafstation, also acht Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes anzutreten und so zu bemessen, dass die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes ohne Verzug im nächsten oder übernächsten Einstellungsjahrgang erfolgen kann. Einzelheiten hierzu finden Sie in §§ 12 - 14 SächsUrlMuEltVO. Während des Sonderurlaubs werden keine Ausbildungsbezüge gezahlt.

Für eine Fortbildungsreise der Arbeitsgemeinschaft (sog. AG-Fahrt) kann Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Für die Genehmigung findet die <u>Richtlinie des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. November 2023 zur Genehmigung von Sonderurlaub Anwendung.</u>

Für die Genehmigung des Sonderurlaubs ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig. <u>Der Antrag ist auf dem Dienstweg vorzulegen und zu begründen.</u>

## X. Freistellung wegen Erkrankung eines Kindes

Nach §§ 34 Abs. 5 SächsJAPO, 12 Abs. 2a SächsUrlMuEltVO kann Rechtsreferendaren pro Kalenderjahr für längstens 13 Arbeitstage, bzw. 26 Arbeitstage bei Alleinerziehenden, Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben. Es kann eine weitergehende Freistellung ohne Bezüge erfolgen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Referendargeschäftsstelle Ihres Ausbildungsgerichtes.

## XI. Mutterschutzfristen / Elternzeit

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung kann- und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) muss die Rechtsreferendarin vom Dienst freigestellt werden. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist wird auf Antrag Elternzeit gewährt.

Die <u>Elternzeit</u> muss, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen soll, <u>spätestens sieben Wochen vor Beginn</u> schriftlich beantragt werden (§ 16 Abs. 1 BEEG). Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird. Auch Verlängerungsanträge für die Elternzeit sind grundsätzlich spätestens sieben Wochen vor dem Änderungstermin zu stellen.

Den Betroffenen wird empfohlen, sich hinsichtlich des weiteren Ablaufes der Ausbildung zur Vermeidung von Nachteilen rechtzeitig mit den Sachbearbeitern beim Oberlandesgericht in Verbindung zu setzen (siehe Kontakt).

# XII. <u>Nebentätigkeiten</u>

## 1. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG sind mit Ausnahme der in § 103 S. 2 und 3 SächsBG aufgezählten Nebentätigkeiten anzeigepflichtig. Die Anzeige hat rechtzeitig (spätestens zwei Wochen) vor der Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich beim Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

## 2. Untersagung einer Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit wird ganz oder teilweise untersagt, wenn sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen oder bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt werden (§ 104 Abs. 1 und 2 SächsBG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Beeinträchtigung der Ausbildung zu befürchten ist. Daher wird vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im eigenen Interesse des Rechtsreferendars streng geprüft, ob eine Nebentätigkeit zu untersagen ist.

Eine Untersagung wird ausgesprochen, wenn die Leistungen des Rechtsreferendars nicht in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen und eine Gefährdung des Ausbildungsziels zu besorgen ist. Dies ist zu Beginn des Vorbereitungsdienstes regelmäßig anzunehmen, wenn in der Ersten Juristischen Prüfung nicht mindestens 6,50 Punkte erreicht wurden.

Die Prüfung, ob es bei der Untersagung verbleibt, kommt frühestens nach Ablauf von sechs Monaten in Betracht, sofern auf Grund des Zeugnisses der Zivilstation und der Ergebnisse der Aufsichtsklausuren keine erheblichen Bedenken an der Aufnahme einer Nebentätigkeit bestehen. Falls die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes in der praktischen Ausbildung oder in der Arbeitsgemeinschaft absinken, kann die Nebentätigkeit jederzeit untersagt werden.

## 3. Umfang und Vergütungen

Der Umfang der Nebentätigkeiten darf in der Regel insgesamt acht Stunden pro Woche (ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, vgl. § 104 Abs. 1 S. 3 SächsBG) nicht überschreiten. Anderenfalls kann dies zur teilweisen Untersagung der Nebentätigkeit führen.

Entgelte aus einer Nebentätigkeit können gemäß den Anrechnungsregelungen des § 72 SächsBesG auf die Ausbildungsbezüge angerechnet werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezügestelle Dresden.

Der Rechtsreferendar ist verpflichtet, eine Erklärung über die von ihm ausgeübte anzeigepflichtige Nebentätigkeit und eine Abrechnung über jede im Kalenderjahr erhaltene Vergütung aus jeglicher Nebentätigkeit vorzulegen. Das hierfür vorgesehene Formblatt ist auf der Referendargeschäftsstelle oder im Internet erhältlich. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 1. März eines jeden Folgejahres vorzulegen.

## XIII. <u>Bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts</u>

Eine Tätigkeit als allgemeiner Vertreter eines Rechtsanwalts ist nur für Rechtsreferendare möglich, die seit mindestens zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind. Auf entsprechenden Antrag des Rechtsanwaltes kann ein Rechtsreferendar nach Maßgabe des § 53 BRAO von der Rechtsanwaltskammer als Vertreter bestellt werden. Dies ist dem Dienstvorgesetzten als Nebentätigkeit anzuzeigen, wenn (was regelmäßig der Fall sein wird) die Tätigkeit als bestellter Vertreter den Umfang der bisherigen Tätigkeit als Stationsreferendar übersteigt.

# XIV. Geschäfte des Rechtspflegers oder des Urkundsbeamten

Sie sollen als Rechtsreferendar auch Einblick in die Tätigkeiten des Rechtspflegers in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in die Arbeit der Geschäftsstelle bekommen. Soweit der Dienstvorgesetzte die Mitarbeit in der Rechtsantragstelle anordnet, ist die Tätigkeit Dienstpflicht. Es können Ihnen nach vorheriger schriftlicher Anordnung durch den jeweiligen Behördenvorstand Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.

## XV. Schriftverkehr

Alle Gesuche und Eingaben, auch an übergeordnete Stellen, sind <u>auf dem Dienstweg</u> vorzulegen, d.h. bei der Referendargeschäftsstelle Ihres Ausbildungsgerichtes einzureichen und an die jeweils zuständige Stelle zu adressieren (z.B. An das Oberlandesgericht Dresden über das Landgericht Chemnitz).

Zur Vermeidung von Fehlleitungen sind Gesuche bei den Landgerichten beim Ausbildungsleiter oder der Referendargeschäftsstelle abzugeben. Während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung gilt vorstehende Regelung des Schriftverkehrs sinngemäß.

Sie sind selbst für die Einhaltung der Fristen verantwortlich. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Sie vom Oberlandesgericht im Laufe Ihrer Ausbildung nicht auf die Fristen hingewiesen wurden.

## XVI. Wahlstation und Bestimmung des Wahlfaches für die mündliche Prüfung

Spätestens drei Monate vor dem Ende der Anwaltsstation haben Sie auf dem Dienstweg gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, in welchem Wahlbereich und bei welcher Ausbildungsstelle Sie die Wahlstation ableisten wollen (§ 37 Abs. 4 Satz 2 SächsJAPO).

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 SächsJAPO haben Sie zum selben Zeitpunkt gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, welches Wahlfach und welches

Gebiet des Aktenvortrages Sie für den mündlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wählen; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung. Unterlassen Sie eine solche Erklärung, so bestimmt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes das Wahlfach unter Berücksichtigung der Wahlstation und das Gebiet des Aktenvortrages (§ 46 Abs. 4 Satz 2 SächsJAPO).

## XVII. <u>Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer</u>

Während der Rechtsanwaltsstation besteht gemäß § 36 Abs. 4 SächsJAPO die Möglichkeit, ein dreimonatiges Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu absolvieren.

Ein Semester an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Uni-Speyer) ist aus Sicht der Ausbildungsleitung zu empfehlen. Als ausschließlich postuniversitäre Einrichtung nimmt die Uni-Speyer die Aufgabe wahr, die Verwaltungswissenschaften in Ausbildung, Fortbildung und Forschung zu pflegen. Ihr obliegt die Ausbildung von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes (Referendaren), die Fortbildung von Führungskräften im öffentlichen Bereich und die Forschung über rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme internationaler, staatlicher und kommunaler Verwaltungen.

Im sog. Speyer-Semester werden neben Vorlesungen im Staats-, Verwaltungs- und Europarecht auch landesspezifische Übungen angeboten. Darüber hinaus können die Referendare an Examensrepetitorien im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht sowie Klausurenkursen teilnehmen. Weitere Informationen zum Studium hält die Uni-Speyer auf ihrer Homepage (https://www.uni-speyer.de/) für Sie bereit.

Die **Semester** beginnen mit der Rechtsanwaltsstation und dauern vom 1. Mai bis 31. Juli sowie vom 1. November bis 31. Januar. Für die Organisation und Anmeldung der Referendare in Speyer ist das Oberlandesgericht Dresden zuständig. Der <u>Antrag</u> ist <u>auf dem Dienstweg</u> einzureichen.

Die Anmeldefrist beim OLG Dresden endet:

- für den Zeitraum des Sommersemesters (1. Mai 31. Juli) im Februar des Jahres und
- für den Zeitraum des Wintersemesters (1. November 31. Januar) im August des Jahres

## XVIII. Änderung der persönlichen Verhältnisse / Zustellungsbevollmächtigter

Sämtliche Änderungen in den persönlichen- und wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Änderung des Familienstandes, der Anschrift oder des Gehaltskontos, die Geburt eines Kindes, der Erwerb eines Doktortitels etc.) sind <u>umgehend auf dem Dienstweg</u> beim Oberlandesgericht Dresden als personalaktenführende Stelle anzuzeigen. Die Änderungsmitteilung und der entsprechende Nachweis (z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, bei Führung eines Doppelnamens oder abweichenden Familiennamens auch die Abschrift aus dem Familienbuch) sind <u>in doppelter Fertigung</u> vorzulegen. Dabei ist unbedingt das Geburtsdatum anzugeben.

Rechtsreferendare, die keinen inländischen Wohnsitz haben, sind verpflichtet, für die Zeit von drei Monaten nach Beendigung des Juristischen Vorbereitungsdienstes einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen. Genauere Informationen hierzu sind auf der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts erhältlich.

## XIX. Ausbildungsbezüge und Kindergeld

#### 1. Ausbildungsbezüge

Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie während der Ausbildung im Freistaat Sachsen monatliche Ausbildungsbezüge, die sich aus dem Grundbetrag in Höhe von derzeit 1.795,10 EUR (seit 1. Februar 2025) und ggf. einem Familienzuschlag zusammensetzen. Jährliche Sonderzahlungen werden nicht gewährt. Anspruch auf Ausbildungsbezüge besteht erst vom Tag des Dienstantrittes an.

Ob Ihnen neben dem Grundbetrag ein Familienzuschlag zusteht, richtet sich nach dem Familienstand und wird durch das Landesamt für Steuern und Finanzen Dresden festgestellt. Sie sind deshalb verpflichtet, alle Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Gewährung der Ausbildungsbezüge oder deren Höhe beeinflussen können, unverzüglich anzuzeigen (Formblatt). Hierzu gehören auch alle Einkünfte aus einer Nebentätigkeit (siehe oben Ziff. X. Nebentätigkeiten). Insbesondere ist auch jede Aufnahme einer Tätigkeit des Ehegatten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer damit vergleichbaren Einrichtung mitzuteilen.

Abhängig von Ihren persönlichen Umständen können sich aus der gewährten Unterhaltsbeihilfe in etwa folgende Nettobeträge ergeben:

Beispielsfall	Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	Beamtenverhältnis auf Wider- ruf
ledig,	Brutto: 1.795,10 €	Brutto: 1.795,10 €
kein Kind	Netto: ca. 1.449,00 €	Netto: ca. 1.685,00 €
		Hiervon ist noch die private Kranken-/ Pflegeversicherung abzuziehen (der Betrag vari- iert je nach Alter und Vorer- krankungen etc.)
verheiratet,	Brutto: 2.327,21 €	Brutto: 2.327,21 €
ein Kind	Netto: ca. 1.851,38 €	Netto: ca. 2.088,00 €
	Der Bruttobetrag setzt sich aus dem Grundbetrag (1.795,10 €) sowie aus dem Familienzuschlag Kind und Familienzuschlag Verheira- tet zusammen.	Hiervon ist noch die private Kranken-/ Pflegeversicherung abzuziehen. (der Betrag vari- iert je nach Alter und Vorer- krankungen etc.)

Stand November 2024

Sie müssen mit einer Kürzung der Ausbildungsbezüge rechnen, wenn Sie

- a) die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben,
- b) ohne Genehmigung von dieser Prüfung zurückgetreten oder ferngeblieben sind,
- c) wegen eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes von der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen worden sind,
- d) Gründe zu vertreten haben, durch die sich der Vorbereitungsdienst verlängert,
- e) anzurechnende Einkünfte beziehen (siehe oben Ziff. X. Nebentätigkeiten).

## 2. Kindergeld

Der Antrag auf Kindergeld ist direkt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit einzureichen. Hierfür steht Ihnen der Online-Kindergeld-Service unter www.familienkasse.de zur

Verfügung, mit dem Sie Anträge auf Kindergeld stellen und die im Antragsformular eingetragenen Daten vorab elektronisch und verschlüsselt an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übertragen können. Den Kindergeldantrag müssen Sie dann noch ausdrucken, unterschreiben und mit den benötigten Anlagen und Nachweisen bei der Familienkasse einreichen.

## 3. Zuständigkeit

Die Zahlung der Dienstbezüge (Grund- und ggf. Familienzuschlag) erfolgt durch das Landesamt für Steuern und Finanzen Dresden. Bei diesbezüglichen Fragen ist unter Angabe der aus der Bezügemitteilung ersichtlichen Personalnummer der ebenfalls dort genannte Sachbearbeiter der Bezügestelle zu konsultieren.

# XX. Krankenversicherung, Sozialversicherung

Rechtsreferendare im <u>öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis</u> unterliegen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von den Ausbildungsbezügen einbehalten und an die zuständige Einzugsstelle abgeführt. Ferner besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Freistellung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf Nachversicherung nach Ende des Ausbildungsverhältnisses.

Für Rechtsreferendare im <u>Beamtenverhältnis auf Widerruf</u> gilt der Grundsatz der Eigenvorsorge, in der Regel wahlweise in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung besteht nach § 80 SächsBG ein Anspruch auf Beihilfe. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte können seit dem 1. Januar 2024 anstatt der individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe wählen.

Bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt haben (freiwillig) gesetzlich versicherte Rechtsreferendare selbst für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer entsprechenden <u>Auslandskrankenversicherung ist gegenüber dem Oberlandesgericht</u> <u>nachzuweisen</u>. Privat versicherten Rechtsreferendaren im Beamtenverhältnis auf Widerruf wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen, um mögliche Versicherungslücken, die persönlich zu tragen sind, zu vermeiden.

#### XXI. Reisekosten

#### 1. Reisekosten

- Die Erstattungsfähigkeit einer Dauer-Fahrkarte (z.B. Deutschlandticket) für Dienstoder Ausbildungsreisen ist vor deren Erwerb mit Ihrer Reisekostenstelle abzuklären.
- Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Laufbahnprüfungen sind <u>Dienstreisen</u> im Sinne des § 2 SächsRKG. Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung nach § 3 SächsRKG.
- Bei <u>Ausbildungsreisen</u> besteht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SächsRKG Anspruch auf Auslagenerstattung. Ausbildungsreisen im Sinne des § 16 Abs. 1 SächsRKG sind alle Reisen, die im Rahmen der Ausbildung entsprechend den Ausbildungsvorschriften erforderlich sind, soweit Teile der Ausbildung oder einzelne Lehrveranstaltungen <u>aus dienstlichen Gründen</u> nicht am Ort der Stammdienststelle stattfinden.

- Rechtsreferendare, die im Freistaat Sachsen den Vorbereitungsdienst ableisten und ihren Wohnsitz außerhalb des Freistaates Sachsen beibehalten, oder Rechtsreferendare, die ihren Wohnsitz nicht am Ort der Stammdienststelle haben, erhalten Auslagenerstattung für Dienst- und Ausbildungsreisen sowie Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten, die bei Reisen vom Sitz der Stammdienststelle aus zu erstatten wären.
- Reisen zum <u>Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft</u> dienen der Erledigung von Dienstgeschäften, soweit der Rechtsreferendar den Sitzungsdienst selbstständig wahrnimmt. In diesen Fällen hat er Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Regelungen des SächsRKG.
- Bei Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen für Fahrtkosten im Sinne von § 4 SächsRKG und Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung im Sinne von § 5 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 SächsRKG werden diese bis zur Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.
- Bei Nutzung der <u>Deutschen Bahn AG</u> ist <u>vor</u> Antritt einer Ausbildungsreise Folgendes zu beachten:

Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollten die angebotenen Plan & Spartarife der Deutschen Bahn AG grundsätzlich genutzt werden. Ist die Buchung von Plan & Spartarifen nicht möglich, ist in jedem Fall der Großkundenrabatt, den die Deutsche Bahn AG allen Mitarbeitern der Dienststellen des Freistaates Sachsen gewährt, in Anspruch zu nehmen. Beim Kauf einer Fahrkarte ist dafür am Schalter die Großkundennummer für den Bereich der Justiz – 2100373 - zu nennen. Nähere Informationen zum Großkundenrabatt erhalten Sie bei Ihrer Stammdienststelle.

 Der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wird, § 3 Abs.1 Satz 2 SächsRKG.

#### 2. Zuständigkeit

Abrechnungsstelle für Reisekosten ist für Rechtsreferendare grundsätzlich das jeweilige Ausbildungsgericht.

## XXII. Auskunftsstellen

In Ausbildungsfragen zur Zivil- und Strafstation sowie in Urlaubs- und Krankheitsfragen erhalten Sie Auskünfte von der Referendargeschäftsstelle und dem Ausbildungsleiter Ihres Ausbildungsgerichtes.

Haben Sie Fragen die Ausbildung in der Verwaltungsstation betreffend, wenden Sie sich bitte an die Referendargeschäftstelle und den Ausbildungsleiter der <u>Landesdirektion Sachsen</u>.

Die <u>Rechtsanwaltskammer Sachsen</u> ist für Organisationsfragen hinsichtlich der Anwaltskurse I und II zuständig.

In sonstigen Personalangelegenheiten und Ausbildungsfragen betreffend die Rechtsanwaltsund Wahlstation werden Auskünfte durch die Mitarbeiter des Referats Rechtsreferendariat beim <u>Oberlandesgericht</u> erteilt.

## XXIII. Zweite Juristische Staatsprüfung

Die Zweite Juristische Staatsprüfung wird nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der jeweils geltenden Fassung zweimal im Jahr durch das Landesjustizprüfungsamt beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz durchgeführt. Der schriftliche Teil der Prüfung findet für den Einstellungstermin 1. Mai in der Regel im Dezember des auf die Einstellung folgenden Jahres- und für den Einstellungstermin 1. November im Juni des übernächsten Jahres statt. Die Vorstellung zur Prüfung wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgenommen. Der Prüfungsort für die schriftliche Prüfung entspricht grundsätzlich dem Ort der Stammdienststelle; das gilt nicht für das elektronische Examen. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss des zweijährigen Vorbereitungsdienstes für den Einstellungstermin 1. Mai im Mai und Juni sowie für den Einstellungstermin 1. November im November und Dezember in Dresden durchgeführt.

Die Prüfungsgebiete der schriftlichen und mündlichen Prüfung ergeben sich aus § 44 SächsJAPO. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sind acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und dem Prüfungsgespräch in den Rechtsgebieten Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht sowie der Prüfung des Wahlfaches. Die Hilfsmittel für die schriftliche und mündliche Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung zugelassen.

Nach Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Freistaat Sachsen besteht die Möglichkeit, die Prüfung gegen Zahlung einer Prüfungsgebühr zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist direkt an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, Hansastraße 4, 01097 Dresden, zu richten.

Die aktuellen Informationen und Hinweise zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung (z.B. zu den zugelassenen Hilfsmitteln, Prüfungsterminen, zur Notenverbesserung und zum Aktenvortrag) sind direkt beim <u>Landesjustizprüfungsamt</u> abrufbar.

## XXIV. <u>Ende des Vorbereitungsdienstes</u>

Der Vorbereitungsdienst endet - außer durch Entlassung - mit dem Ablauf des Tages, an dem eröffnet wird, dass die Zweite Juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder bei der ersten Wiederholung nicht bestanden wurde, § 8 Abs. 7 SächsJAG.

## XXV. Hinweis zur Speicherung der Daten

Persönliche Daten, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens angegeben wurden und zukünftig nach Aufnahme des Vorbereitungsdienstes angegeben werden, werden zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert (Artikel 88 DSGVO i.V.m. § 26 BDSG 2018 und § 11 SächsDSDG) und mit dem durch den Rechtsreferendar erteilten Einverständnis an die Stammdienststelle im notwendigen Umfang übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden abrufbar.

## XXVI. Hinweis zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld

Ansprüche auf Arbeitslosengeld bestehen nur, wenn der Juristische Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet wurde. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld muss sich der Rechtsreferendar gemäß § 38 Abs. 1 SGB III spätestens drei Monate vor Beendigung seines Vorbereitungsdienstes (§ 7 Abs. 3 SächsJAG) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Vorbereitungsdienstes weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Kenntnis i.d.S. liegt in der Regel mit Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung vor. Im Fall der mündlichen Prüfung ist voraussichtlicher Beendigungszeitpunkt der Tag der mündlichen Prüfung.

Wird der Juristische Vorbereitungsdienst im <u>Beamtenverhältnis auf Widerruf</u> abgeleistet, besteht nach Beendigung <u>kein</u> Anspruch auf Arbeitslosengeld.